

41

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 677, 680

- a) Wer ein Fahrzeug auf dunkler Straße anhält, um den Fahrer auf das Fehlen der Rückbeleuchtung und die Gefahr eines Auffahrunfalls aufmerksam zu machen, führt ein Geschäft des Fahrers und der unfallbedrohten nachfolgenden Verkehrsteilnehmer.
- b) Wird er bei seinem Eingreifen dadurch verletzt, daß ein nachfolgender Verkehrsteilnehmer auf das unbeleuchtete Fahrzeug auffährt, so unterliegt der Einwand mitwirkenden Verschuldens, der seinen Schadensansprüchen von dem Fahrer des unbeleuchteten Fahrzeugs und dem nachfolgenden Verkehrsteilnehmer entgegengesetzt wird, den Beschränkungen des § 680 BGB.
- c) Zur Anwendbarkeit des § 680 BGB.

BGH, Urt. v. 16. März 1965 - VI ZR 210/64 - OLG Stuttgart
LG Ulm

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 210/64

URTEIL

Verkündet am

in dem Rechtsstreit

16. März 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des Landwirts Karl M [REDACTED], O [REDACTED],
Kreis E [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Horst M ü [REDACTED], E [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],
3. des Josef D [REDACTED], E [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Dipl.-Ing. Klaus C [REDACTED], U [REDACTED],
S [REDACTED] -Weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner
für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten aufgelegt.

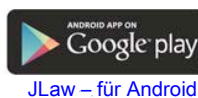
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. November 1959 fuhr der Erstbeklagte mit seiner Zugmaschine und angehängter Strohpresse von S [REDACTED] nach G [REDACTED], um die Strohpresse dort bei dem Mechanikermeister D [REDACTED] in Reparatur zu geben. Nach Benutzung eines Feldweges bog er gegen 17.45 Uhr in die Bundesstraße 311 ein, an der sich etwa 130 m weiter auf der linken Seite die Einfahrt zu der Werkstatt von D [REDACTED] befand. Da es dunkel geworden war, hatte der Erstbeklagte die Beleuchtung seiner Zugmaschine eingeschaltet. Die Rücklichter der Zugmaschine wurden jedoch durch die 2,67 m breite Stroh-
presse verdeckt; diese selbst war unbeleuchtet. Als



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Erstbeklagte etwa 60 m auf der Bundesstraße zurückgelegt hatte, wurde er von dem Personenkraftwagen des Klägers überholt, der sein Fahrzeug gerade noch an der in der Dunkelheit vor ihm auftauchenden Strohpresse hatte vorbeilenken können. Nach der Überholung hielt der Kläger seinen Wagen rechts an der Straße an, ging zum Erstbeklagten zurück, der nun gleichfalls anhielt und sprach ihn wegen des Fahrens mit der unbeleuchteten Strohpresse an. Während dieses Gesprächs fuhr der Zweitbeklagte mit einem Lastkraftwagen des Drittbeklagten bei einer Fahrgeschwindigkeit von 57 km/st von hinten auf die Strohpresse auf. Der Lastkraftwagen schob die Strohpresse mit der Zugmaschine nach rechts vorwärts in den Straßengraben. Dabei warf die Strohpresse den Kläger, der links neben der Zugmaschine gegen die Fahrbahnmitte hin stand, zu Boden. Der Kläger und der Erstbeklagte wurden schwer verletzt.

Der Kläger hat die Beklagten für seinen Unfall verantwortlich gemacht und mit dem Verlangen nach Zahlung von 12.386,17 DM nebst Prozeßzinsen auf gesamtschuldnerischen Ersatz seines Unfallschadens in Anspruch genommen, soweit dieser nicht bereits durch Sozialversicherungsleistungen und durch eine Vorschußzahlung von 4000 DM von seiten der Beklagten abgedeckt worden ist. Auch hat er ein Schmerzensgeld gefordert, hierüber am 1. März 1963 ein Teilanerkennnisurteil über 3 750 DM gegen die Beklagten erwirkt und danach weiterhin ein der Höhe nach in gerichtlichem Ermessen gestelltes Schmerzensgeld und für die Zeit ab 1. Juni 1963 eine Schmerzensgeldrente abzüglich des zuerkannten Betrages beansprucht. Schließlich

hat er festzustellen beantragt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm auch den weiteren zukünftigen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben ihre Schadensersatzpflicht nicht in Abrede gestellt, aber eingewendet, der Kläger habe durch eigenes Verschulden zu seinem Unfall beigetragen. Da der Erstbeklagte nur noch ein kurzes Stück auf der Bundesstraße zu fahren gehabt habe, wäre es nicht zu dem Unfall gekommen, wenn der Kläger ihn nicht angehalten hätte. Es sei nicht Aufgabe des Klägers gewesen, erzückerisch auf den Erstbeklagten einzuwirken und polizeiliche Befugnisse wahrzunehmen. Allenfalls hätte er zur Sicherung des nachfolgenden Straßenverkehrs hinter der unbeleuchteten Strohpresse herfahren und den Erstbeklagten erst nach Verlassen der Bundesstraße zur Rede stellen sollen; nachdem er die Strohpresse überholt hatte, hätte er diese zweckmäßig an sich vorbeifahren lassen und sich mit seinem Wagen sodann wieder hinter sie gesetzt. Die haltende Strohpresse sei für den nachfolgenden Verkehr noch gefährlicher gewesen als die fahrende. Sich selbst habe der Kläger noch dadurch einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, daß er sich neben der Zugmaschine mitten auf die Straße gestellt habe.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, - den Schmerzensgeldanspruch jedoch nur gegenüber dem Erst- und Zweitbeklagten -, und dem Feststellungsbegehren entsprochen, soweit nicht die Ansprüche des Klägers auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der nicht bereits durch das Teilanerkennnisurteil erledigten Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Unter den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Beklagten dem Kläger nach den Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Erst- und Zweitbeklagte darüber hinaus auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlung schadensersatzpflichtig geworden sind. Streitig ist nur, ob sich der Kläger wegen mitwirkenden Unfallverschuldens nach § 9 StVG, § 254 BGB eine Kürzung seiner Schadensersatzansprüche gefallen lassen muß. Beide vorinstanzlichen Gerichte haben diese Frage verneint. Während das Landgericht gemeint hat, ein eigenes Verschulden könne dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, ist das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, daß es jedenfalls nicht grob fahrlässig gewesen sei, wie sich der Kläger verhalten habe. Ein geringeres Verschulden brauche er sich aber nicht anrechnen zu lassen. Durch sein Handeln habe der Kläger nämlich eine dringende Gefahr abzuwenden bezweckt, durch die wegen der unbeleuchteten Strohpresse nachfolgende Verkehrsteilnehmer und der Erstbeklagte selbst bedroht gewesen seien. Er habe ein Geschäft im Interesse der Beklagten besorgt und brauche daher nach § 680 BGB

nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Das gelte auch für die Frage, ob ihm ein mitwirkendes Verschulden an seinem Unfallschaden entgegeng gehalten werden könne. Danach sei es aber nicht gerechtfertigt, dem Kläger einen Selbstbehalt seines Unfallschadens aufzuerlegen.

II. Diese Beurteilung wird von der Revision angegriffen, hält rechtlicher Nachprüfung jedoch stand.

1. Entgegen der Ansicht der Revision kann es nicht zweifelhaft sein, daß in dem Handeln des Klägers eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne des § 680 BGB gelegen hat.

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger, als er nach dem Anhalten seines Wagens zum Erstbeklagten zurückgegangen war, diesen gefragt hat, wieweit er noch mit der unbeleuchteten Strohpresse fahre, und daß er auf dessen Antwort, es seien nur noch einige Meter bis zur nächsten Einfahrt, erwidert hat, dann sei es gut (oder: soweit komme er noch), anderenfalls müßte er sein Fahrzeug beleuchten. In dieses Gespräch, das nach Feststellung des Berufungsgerichts kaum eine Minute gedauert haben kann, brach der auffahrende Lastkraftwagen herein. Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger eingegriffen hat, um dem Zusammenstoß anderer Fahrzeuge mit der unbeleuchteten Strohpresse entgegenzuwirken, wie er selbst ihn noch eben hatte vermeiden können. In jedem Augenblick, so hat das Berufungsgericht dazu weiter hervorgehoben, habe es zu einem solchen Zusammenstoß kommen und sowohl der auffahrende Verkehrsteilnehmer als auch der Erstbeklagte Schaden erleiden

können. Der Kläger habe nicht nur subjektiv ohne Fahrlässigkeit annehmen können, daß eine sein Eingreifen erfordernde dringende Gefahr vorgelegen habe; eine solche Gefahr habe tatsächlich bestanden.

Die verfahrensrechtlichen Einwendungen, mit denen die Revision dieser Würdigung entgegentritt, sind unbegründet. Daß der Kläger mit seinem Eingreifen bezweckt hat, die Gefahr eines Zusammenstosses nachfolgender Verkehrsteilnehmer mit der unbeleuchteten Strohpresse abzuwenden, konnte das Berufungsgericht aus dem festgestellten Verhalten des Klägers schließen, auch wenn der Kläger, dem nach den Angaben bei seiner persönlichen Anhörung infolge des Unfalls jede Erinnerung an das Geschehen verloren gegangen ist, nichts Näheres darüber vorgetragen hat, von welchen Willensregungen er sich bei seinem Handeln hat leiten lassen. Aus der Art der Frage, die der Kläger an den Erstbeklagten richtete, mußte das Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision es deutet, nur erst den Wunsch des Klägers herauslesen, in Erfahrung zu bringen, ob es zweckmäßig sei, daß er eingreife; natürlicher Betrachtungsweise entsprach es vielmehr, in dem Anhalten und Ansprechen des Erstbeklagten bereits das Eingreifen selbst zu erblicken. Nicht zu beanstanden ist endlich die Feststellung des Berufungsgerichts, daß es eine dringende Gefahr gewesen ist, deren Abwendung das Eingreifen des Klägers bezweckte. Wie gefährlich die unbeleuchtete Strohpresse für den nachfolgenden Fahrzeugverkehr auf der Bundesstraße war, bedurfte keiner weiteren Darlegung; der Kläger selbst war ihr nur gerade noch entgangen. Festgestelltermaßen war die Strohpresse auf der kurzen Strecke, die sie auf der Bundesstraße erst zurück-

gelegt hatte, bereits von drei Personenkraftwagen außer dem des Klägers überholt worden. Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht daher annehmen, daß bei dem lebhaften Verkehr jeden Augenblick ein anderer Verkehrsteilnehmer auf die Strohpresse auffahren konnte.

Bei diesem Sachverhalt hat das Berufungsgericht mit Recht in dem Handeln des Klägers eine Geschäftsführung im Sinne des § 680 BGB erblickt. Der Kläger hat ein Geschäft für den Zweitbeklagten als Fahrer und den Drittbeklagten als Halter des nachfolgenden Kraftfahrzeugs geführt, als er es sich angelegen sein ließ, sie vor der Gefahr zu bewahren, die ihnen von der unbeleuchteten Strohpresse auf der dunklen Straße drohte. Daß sie ihm der Person nach noch nicht bekannt waren, verschlägt nichts; es genügt, daß sie diejenigen waren, die es anging. Ein Geschäft für den Erstbeklagten ist es ferner gewesen, daß ihn der Kläger auf das Fehlen der notwendigen Rückbeleuchtung seiner Strohpresse aufmerksam machte; er hat sich hierdurch einer Sorge angenommen, die dem Erstbeklagten oblag und deren Versäumung diesen sowohl strafrechtlicher Sanktion als auch insbesondere eigener Schädigung und der Belastung mit dem Schaden anderer aussetzen konnte.

2. Das Eingreifen des Klägers hat freilich das Auffahren des herannahenden Lastkraftwagens auf die Strohpresse nicht verhindert; vielleicht wäre die Fahrbahn des Lastkraftwagens von der Strohpresse sogar bereits geräumt gewesen, wenn der Kläger den Erstbeklagten nicht aufgehalten hätte. Trotzdem war es ein Geschäft, das der Kläger in der Sorge um die Sicherung nachfolgender Verkehrsteilnehmer für diese und den Erstbeklagten zu führen unternahm. Für die

Anwendbarkeit des § 680 BGB kommt es nicht darauf an, ob das Eingreifen den mit ihm bezweckten Erfolg erreicht hat (Staudinger/Nipperdey BGB 11. Aufl. § 680 Anm. III 3; Erman/Hauß BGB 3. Aufl. § 680 Anm. 2; Palandt/Gramm BGB 24. Aufl. § 680 Anm. 1). Daher steht es ihr auch nicht entgegen, wenn sich die dringende Gefahr, die festgestelltermaßen für den nachfolgenden Verkehr bestanden und den Kläger zum Eingreifen veranlaßt hat, ohne dieses Eingreifen nicht verwirklicht haben sollte. Die Gefahr ist nicht, wie die Revision es hinstellt, durch den Kläger überhaupt erst geschaffen worden, sie hat sich vielmehr als so dringlich herausgestellt, daß sie sich schon zum Schaden der Beklagten auswirkte, bevor noch der Kläger und der Erstbeklagte geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen konnten.

Das Berufungsgericht hat Zweifel, ob die Geschäftsführung des Klägers im Verhältnis zum Erstbeklagten berechtigt war. Bedenken hegt es darum, weil dem Erstbeklagten die durch die unbeleuchtete Strohprelle geschaffene Gefahr auch ohne die Warnung des Klägers bekannt und ihm daran gelegen gewesen sei, möglichst rasch und ungesäumt von der Bundesstraße herunter auf das Anwesen von D. zu kommen. Mit Recht ist das Berufungsgericht aber der Auffassung, daß es hierauf nicht weiter ankommen kann. Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder sonst ihm gegenüber dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft nach § 677 BGB allerdings so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. Die Geschäftsführung ist unberechtigt, wenn es an diesen Voraussetzungen fehlt. Bei aller Vor-

sorge, die das Gesetz durch die Regelung der Folgen einer unberechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag dagegen trifft, daß nicht jemand durch Besorgung einer ihm fremden Angelegenheit unbefugt in den Rechtskreis eines anderen eingreift, gewährt es ihm jedoch einen weitreichenden Schutz, wenn ohne sein Handeln eine Pflicht des anderen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht rechtzeitig erfüllt werden würde (§ 679 BGB) oder wenn er eingreift, um den anderen vor einer ihm drohenden dringenden Gefahr zu bewahren (§ 680 BGB). Ob im vorliegenden Fall der etwa entgegenstehende Wille des Erstbeklagten darum unbeachtlich sein könnte, weil es im öffentlichen Interesse lag, daß die Strohpresse rechtzeitig beleuchtet wurde (§ 23 f StVO), hat das Berufungsgericht unerörtert gelassen und bedurfte auch keiner näheren Untersuchung. Denn jedenfalls ergibt sich aus § 680 BGB, daß dem Geschäftsführer, der mit seinem Eingreifen eine dem Geschäftsherrn drohende dringende Gefahr abzuwenden bezweckt, dem Geschäftsherrn gegenüber selbst bei einem nicht seinem Interesse und seinem Willen gemäßen Handeln für Schadensfolgen nicht einzustehen braucht, wenn ihm bei der Übernahme der Geschäftsführung oder bei ihrer Ausführung nicht zumindest ein grobes Versehen zur Last fällt (Staudinger/Nipperdey § 680 Anm. 2; Erman/Hauß § 680 Anm. 1; Palandt/Gramm aaO; Weitnauer NJW 1962, 1515).

4. Die Revision macht geltend, der Kläger habe - offenbar absichtlich - seinen Kraftwagen zum Anhalten des Fuhrwerks des Erstbeklagten mitverwendet und durch die Art seines eigenen Anhaltens seinerseits grob fahr-

lässig den Erstbeklagten zum Anhalten gezwungen. Der Unfall habe sich beim Betriebe auch seines eigenen Kraftfahrzeugs ereignet.

Solche Behauptungen haben die Beklagten jedoch im bisherigen Verlauf des Rechtsstreits selbst nicht aufgestellt. Sie stellen ein im Revisionsverfahren nicht mehr zulässiges neues Vorbringen dar, das zudem in Widerspruch steht zu den Feststellungen, die in der polizeilichen Unfallskizze bei den von den vorinstanzlichen Gerichten antragsgemäß herangezogenen Strafacten Ds 29/60a-b des Amtsgerichts Ehingen niedergelegt sind und die das Berufungsgericht weiterhin getroffen hat. Denach hat der Kläger seine Wagen rechts an der Straße angehalten; über die Hälfte der 7,30 m breiten Fahrbahn blieb zur Vorbeifahrt für die 2,67 m breite Strohpresse frei. Es spricht nichts dafür, daß sich der Kläger mit seinem Wagen so dicht vor das Fahrzeug des Erstbeklagten gesetzt hätte, daß dieser hierdurch unmittelbar zum Anhalten genötigt gewesen wäre. Erst nachdem der Kläger den angehaltenen Wagen verlassen hatte und zum Fahrzeug des Erstbeklagten zurückgegangen war, hat dieser nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nun ebenfalls angehalten. Nach seiner eigenen Darstellung (im Schriftsatz vom 27. Juni 1963) hat der Erstbeklagte angehalten, weil ihm der Kläger nach seinem Aussteigen ein Haltezeichen gab. Wie die Feststellungen in der erwähnten Polizeiskizze zeigen, hat sich der Personenkraftwagen des Klägers so weit von der Stelle des Unfalls entfernt befunden, daß dieser sich ohne seine Berührung hinter ihn abgespielt hat, als der Lastkraftwagen auf die Strohpresse auftraf und sie mit dem Traktor vor sich her rechts in den Graben schob.

Für die Annahme der Revision, daß eine vom Kläger zu vertretende Betriebsgefahr seines Kraftwagens am Unfall ursächlich beteiligt gewesen sei, fehlt es hiernach schon an tatsächlicher Grundlage. Keine Rede kann daher davon sein, daß die Betriebsgefahr durch schuldhaftes Verhalten auch noch erhöht gewesen sei. Auf diese Weise kann nicht die Anwendbarkeit des § 680 BGB ausgeschaltet und eine Mithaftung des Klägers begründet werden.

5. Die Revision vertritt die Ansicht, für die Anwendung des § 680 BGB sei jedenfalls kein Raum, wenn es, wie im vorliegenden Falle, nicht um Ansprüche gegen den Geschäftsführer, sondern um Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn und um die Frage gehe, ob der Geschäftsführer den entstandenen Schaden im Sinne des § 254 BGB mitverschuldet habe.

Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die Bestimmung des § 680 BGB steht allerdings im Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen der §§ 678 ff, in denen das Gesetz besondere Vorschriften für den Fall getroffen hat, daß dem Geschäftsherrn aus der Geschäftsführung ein Schaden erwächst. Teils haftungsschärfend, teils haftungsmindernd wird hier die Schadensersatzpflicht modifiziert, die den Geschäftsführer bei unberechtigter Geschäftsführung nach deliktischen Grundsätzen treffen würde. Es ist aber Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, daß nach § 680 BGB der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, wenn die

Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckte. Wie Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nach § 330 c StGB sogar gefordert wird und nach § 539 Ziff. 9 a RVO unter öffentlichen Unfallversicherungsschutz gestellt ist, so soll auch helfendes Eingreifen zum Schutze von Privatinteressen eines anderen in Augenblicken dringender Gefahr begünstigt werden, weil dies im allgemeinen Interesse erwünscht ist und ein Sichvergreifen in den Mitteln wegen der durch die Gefahr geforderten Schnelligkeit der Entschloßung, die ein ruhiges überlegenes Abwägen ausschließt, nur zu leicht stattfinden kann (BGB RGRK 11. Aufl. § 680 Anm. 1). Mit diesem Grundgedanken der Bestimmung wäre es nicht vereinbar, wenn dem Geschäftsführer, der bei seiner Hilfeleistung aus Gründen zu Schaden kommt, die von dem Geschäftsherrn haftungsrechtlich zu verantworten sind, außer im Falle groben Verschens entgegengehalten werden könnte, daß er seinen Schaden schuldhaft mitverursacht habe. Das gilt umsomehr, als er es sich anderenfalls nach § 254 BGB schon anrechnen lassen müßte, wenn er nicht einmal fahrlässig (§ 276 BGB) gehandelt, sondern nur unterlassen hat, sich so vor einer Selbstgefährdung zu hüten, wie es ein verständiger Mann sonst zu tun pflegt. Danach muß aber angenommen werden, daß nach den Maßstäben des § 680 BGB auch die Frage zu beurteilen ist, ob sich der Kläger ein unfallursächliches Mitverschulden entgegenhalten lassen muß. Das Berufungsgericht hat sie rechtsirrtumsfrei verneint.

6. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung BGHZ 38, 270 meint die Revision schließlich, das Berufungsurteil stehe im Widerspruch zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Das trifft nicht zu. Die genannte Entscheidung betraf den Fall, daß ein Kraftwagenfahrer seinen Wagen vor einem Radfahrer, der ihm ohne sein Verschulden plötzlich in die Fahrbahn geriet, zur Seite riß und hierbei verunglückte. Der Senat hat anerkannt, daß dem Kraftfahrer angesichts seiner Entlastung nach § 7 Abs. 2 StVG gegen den Radfahrer ein Entschädigungsanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB) zustand, hat ihm jedoch nicht vollen Schadensersatz zugesprochen, sondern es gebilligt, daß das Berufungsgericht den Radfahrer nur zur hälftigen Erstattung der Schäden für verpflichtet erachtet hat. Hierbei war für den erkennenden Senat maßgebend, daß der Schaden durch eine für beide Beteiligten zufällige Gefahrenlage ausgelöst worden war, der Radfahrer entgegen dem sonst geltenden Verschuldensgrundsatz allein auf Grund der Verursachung des Unfalls zum Aufwendersersatz herangezogen werden konnte, der Kraftwagenfahrer aber ebenfalls durch sein Kraftfahrzeug eine Ursache zu der Gefahr gesetzt hatte. Der Senat hat auf die Eigenart hingewiesen, die Fälle dieser Gestaltung kennzeichnet und es erfordert, daß der Richter bei der Bemessung des Schadensersatzes den besonderen Umständen muß Rechnung tragen können. Der vorliegende Fall ist hiervon völlig verschieden. Hier ist der Schaden vor allem nicht durch eine für alle Beteiligten zufällige Gefahrenlage ausgelöst worden, vielmehr ist der Kläger durch ein Unfallgeschehen zu Schaden gekommen, für das die Beklagten die haftungsrechtliche Verantwortung tragen. Auf den vorliegen-

den Fall kann das in der früheren Entscheidung Gesagte nicht übertragen werden.

Die Revision muß hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nach §§ 97, 100 ZPO haben die Beklagten die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanbeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner